

Art, Leihaussscheine und Waffen, Münzen u. s. w. nach 1) der laufenden Nummer, 2) dem Tag des Einkaufs, 3) dem Gegenstand mit Beschreibung desselben, 4) dem Preis des Gegenstandes, 5) Name, Stand und Wohnort des Verkäufers, soweit möglich auch 6) mit Nachweis über das weitere Gebahren mit dem erkauften Gegenstande, wenn derselbe nicht mehr in natura vorhanden ist, einzutragen sind.

§ 4. Jeder Pfandleiher, Trödler, Gerill- und Möbeldändler ist verpflichtet, wenn ihm Gegenstände zum Verfaß oder Ankauf angeboten werden, thunlichst zu erforschen, ob dem Verpfänder oder Verkäufer ein Verfügungsrecht über dieselben zusteht. Bei entstehendem Verdacht des Gegentheils ist der Polizeibehörde unter möglichst specieller Bezeichnung der Person, welche den Gegenstand zum Verkauf oder Verfaß angeboten hat, Nachricht zu geben und, soweit möglich, die Sache bis zum Einschreiten der Polizei in Gewahrsam zu nehmen. Namentlich hat dies auch zu geschehen, wenn Diensthoten Etwas versehen oder verkaufen wollen.

§ 5. Pfandleiher, Trödler u. s. w. haben die öffentlichen Bekanntmachungen über gestohlene oder verlorene Gegenstände genau durchzusehen und wenn sie durch solche oder sonst davon, daß Sachen von solcher Art gestohlen oder verloren worden sind, benachrichtigt werden, sofort die ihnen beigegebenen Verdachtsgründe der Polizeibehörde unter möglichst specieller Bezeichnung der Person, welche den Gegenstand zum Verfaß oder Verkauf angeboten hat, mitzutheilen und, so weit möglich, die Sache bis zum Einschreiten der Polizei in Verwahrsam zu halten.

§ 6. Mit Kindern haben sich die Pfandleiher, Trödler u. s. w. niemals in ein Geschäft einzulassen. Bei älteren, anscheinend aber noch unmündigen Personen ist das Augenmerk darauf zu richten, daß der Verfaß oder Verkauf der Gegenstände nur unter Einwilligung der Aeltern oder des Vormunds erfolge.

§ 7. Den Trödlern ist untersagt, alte Schlösser und Schlüssel auszuheilen. Auch dürfen sie letztere nur dann verkaufen, wenn sie vorher zerhackt und unbrauchbar gemacht worden sind.

§ 8. Die § 2 und 3 gedachten Bücher werden gegen Erlegung des Kostenpreises in der Polizeicassen-Expedition auf Anmelden ausgeantwortet und sind den betreffenden Polizeibeamten jederzeit unweigerlich vorzulegen. Die geschehene Revision wird in dem betreffenden Buche bemerkt.

§ 9. Vollgeschriebene oder sonst zum ferneren Geschäftsgebrauche untauglich gewordene Bücher sind von dem Inhaber sofort an die Polizeibehörde abzuliefern, welche sie aufbewahren, dem betheiligten Pfandleiher, Trödler, Meubleur 2c. jedoch jederzeit deren Einsichtnahme an Polizeistelle gestatten wird. Es werden übrigens diese Bücher, sobald deren fernere Aufbewahrung nicht mehr erforderlich scheint, an die früheren Inhaber zurückgegeben werden. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen würden, was die Pfandleiher anlangt, nach § 360 unter 12 des R.-St.-Gesetzb., bez., was die übrigen vorgeb. Gewerbetreibenden betrifft, nach § 10 des vorgeb. Regul. mit Geldstrafe bis zu 25 Thln. (75 Mark), nach Befinden mit Haft gestraft werden.

VIII. Petschirstechen und Stempelschneiden betr.

89) Infolge wiederholter Contraventionen, welche dahier gegen die, von dem Königl. Ministerium des Innern unterm 15. September 1836 ergangene Ver-

ordnung, die wegen des Petschirstechens und des Stempelschneidens zu führende polizeiliche Aufsicht betreffend, vorgekommen und zur Kenntniß der Kgl. Polizei-Direction gelangt sind, erachtet es die Letztere für geboten, die obgedachte hohe Verordnung hierunter anderweit zu deren genauester Befolgung zu veröffentlichen (s. hierzu noch § 360 sub 4 u. 5 des R.-St.-Gesetzb.):

„Mehrfache Erfahrungen, insonderheit die Ergebnisse geführter Criminaluntersuchungen haben die Ueberzeugung begründet, daß es zu Verhütung von Fälschung öffentlicher Urkunden, Zeugnisse, Pässe und dergleichen, sowie überhaupt für die öffentliche und Privatsicherheit nöthig werde, die Verfertiigung der Stempel, Siegel und Petschaste unter polizeiliche Aufsicht zu stellen. Zu diesem Behufe wird hierdurch vom Ministerium des Innern verordnet:

1. Die Verfertiigung amtlicher Siegel und Stempel, worunter ohne Unterschied zwischen in- und ausländischen, die Dienstiegel aller höheren und niederen Justiz- und Verwaltungsbehörden, die Siegel der Communen und der zu Führung eines solchen berechtigten Corporationen, die Zoll- und Impoststempel, die Kirchen-, Notariats- u. Physicats-Siegel gehören, ist, bei Vermeidung nachstehend angedrohter Ordnungsstrafen, nur dann gestattet, wenn derjenige, welcher ein solches Siegel oder den Stempel bestellt, den hierzu erhaltenen Auftrag des Vorstandes der betreffenden Behörde, bei Gemeinde- und Kirchensiegeln, die Genehmigung des Justizbeamten, Stadtraths, Justitiars oder Pfarrers, bei Corporationen des Vorstehers derselben, oder des betreffenden Notars, Physici oder sonstigen Beamten, mittelst eines schriftlichen Certificats beibringt, insofern nicht die Bestellung von den genannten Vorstehern, Geistlichen oder Beamten durch eigenhändige mit dem amtlichen Siegel versehene Zuschrift erfolgt.

2. Der mit der Fertigung eines amtlichen Siegels oder Stempels beauftragte Petschaststecher, Stempelschneider oder wer sonst mit diesen Arbeiten beschäftigt, hat, bei Vermeidung gleichmäßiger Ordnungsstrafe, den ihm einzuhändigenden Bestellschein oder die, dessen Stelle vertretende Zuschrift, zuvörderst bei der die Sicherheitspolizei verwaltenden Ortsbehörde vorzuzeigen, diese aber die Rechtheit dieser Bescheinigung zu prüfen, und wenn ihr kein Bedenken dagegen beigeht, dem Verfertiger des Siegels oder Stempels solche, mit einem Vidi versehen, zurückzugeben, welcher diesen beglaubigten Schein aufzubewahren hat. Erscheint aber der Polizeibehörde die Rechtheit des Bestellscheines oder Briefs zweifelhaft, so hat sie vor Beglaubigung und Aushändigung desselben zuvörderst Erkundigung einzuziehen.

3. Dafern dem Verfertiger Zeichnungen oder Abdrücke von Privatpetschasten mit dem Verlangen sie nachzustechen vorgelegt werden, so hat derselbe auch in diesen Fällen sich über die Zuverlässigkeit des Bestellers und daß er die Person sei, für welche er sich ausgiebt, zu unterrichten, und von dem geführten Siegel einen Abdruck zurückzubehalten, auch in einem darüber zu haltenden Buche den Namen, Stand und Aufenthalt des Bestellers, sowie die Zeit der Ablieferung des Petschasts, ingleichen an wen letztere geschehen, genau anzumerken.

4. Kein Petschaststecher oder Stempelschneider darf, bei Vermeidung nachbemerkter Ordnungsstrafen, von jedem Siegel, Petschast oder Stempel mehr